

**INHALTSVERZEICHNIS**

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schongau (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2020**
- **Bekanntmachung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger**
- **Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)**
- **Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schwabbruck-Schwabsoien und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)**
- **Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Wielenbach (Verbandssatzung)**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schongau (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund von Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Schongau folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 906.820 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.000 € ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 761.120 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 mit 490 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

(3) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.553,31 € festgesetzt.

(4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

(5) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 mit 490 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

(6) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Schongau, den  
**SCHULVERBAND SCHONGAU**

Falk Sluyterman van Langeweyde  
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger**

**Der Landkreis Weilheim – Schongau erlässt aufgrund Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende**

**Satzung**

**zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger**

*Vorbemerkung*

*(Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Satzung und schließen auch die weiblichen Vertreter sowie die Personengruppe Divers ein.)*

**Abschnitt 1**

**Entschädigung für Kreisräte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien**

**§ 1 Sitzungsgeld**

(1) Die Kreisräte sowie die sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder in den Gremien erhalten anlässlich der Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der vom Kreistag eingesetzten Beiräte eine einheitliche Entschädigung von 60 Euro für jeden Sitzungstag. Dies gilt auch für Sitzungen der Kreistagsfraktionen und –gruppen zur Vorbereitung der Sitzungen in den Gremien (bis zu 10 Sitzungen im Jahr) sowie für Fraktionsvorsitzenden-Besprechungen auf Einladung des Landrates.

(2) Die Entschädigung erhalten die Kreisräte, wenn sie nach der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. Die Teilnahme an einzelnen Teilen der Sitzung genügt. Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Gremien und bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen am gleichen Tag wird die Sitzungsentuschädigung nur einmal gewährt.

(3) Mitglieder des Kreistages, die am elektronischen Kreistagsinformationssystem teilnehmen und Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten eine zusätzliche Technikpauschale in Höhe von 20 € pro Monat.

**§ 2 Reisekostenvergütung**

Neben der Entschädigung nach § 1 wird Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der für Beamte, ausgenommen Besoldungsgruppe A1 bis A7, geltenden Vorschriften (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) gewährt. Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung.

**§ 3 Verdienstaussfallentschädigung**

- Arbeitnehmer werden für ihren entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaussfall entschädigt.
- Selbstständig Tätige erhalten für das durch die Teilnahme an Sitzungen entstandene Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstaussfallentschädigung von 15 Euro je angefangene Stunde.
- Personen, die keine Ersatzansprüche nach Buchst. a) und b) haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Ersatzleistung von 15 Euro je angefangene Stunde.

Die Verdienstaussfallentschädigung bzw. Ersatzleistung nach Buchst. b) und c) wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Zur Abgeltung der Anfahrtszeiten wird eine Stunde pro Sitzung angerechnet. Für Sitzungen an Sonn- und Feiertagen wird eine Entschädigung nach Buchst. b) und c) nicht gewährt.

**§ 4 Leistungen an Fraktionen und Fraktionsgemeinschaften**

Jede Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaft erhält zur Abgeltung der im Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit für den Kreistag anfallenden Geschäftsbedürfnisse eine monatliche Pauschale von 2,50 € pro Mitglied. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum Ende eines jeden Jahres.

**§ 5 Weitere Stellvertreter des Landrates**

(1) Für den Stellvertreter des Landrates gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG).

(2) Der weitere Stellvertreter des Landrates erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung, die monatlich ausbezahlt wird sowie eine Jahressonderzahlung entsprechend Art. 55 KWBG in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt 50 v. H. der jeweiligen Bruttoentschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrates. Zusätzlich wird Reisekostenvergütung entsprechend § 2 dieser Satzung gewährt.

**Abschnitt 2**

**Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger**

**§ 6 Entschädigung für Kreisheimatpfleger, Kreisarchivpfleger und Leiter des Kreismedienzentrums**

(1) Die Kreisheimatpfleger und Kreisarchivpfleger erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 300 Euro und eine Jahressonderzahlung entsprechend § 20 TVöD in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich wird Reisekostenvergütung entsprechend § 2 dieser Satzung gewährt.

(2) Der Leiter des Kreismedienzentrums erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 400 Euro und eine Jahressonderzahlung entsprechend § 20 TVöD in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich wird Reisekostenvergütung entsprechend § 2 dieser Satzung gewährt.

**§ 7 In Kraft treten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 11. Juni 2014 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01. November 2014 außer Kraft.

Weilheim i. OB, 25. Juni 2020

Andrea Jochner-Weiß  
Landrätin

**Bekanntmachung**

**der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

**Satzung**

**zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung):**

**§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes**

(1) Der Schulverband führt den Namen Schulverband Hohenfurch-Schwabniederhofen.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Hohenfurch.

**§ 2 Verbandsausschuss**

-entfällt-

**§ 3 Vorberatender Ausschuss**

-entfällt-

**§ 4 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 21.12.1988 von der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt geführt.

**§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der

Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall;

c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaussfall einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von ---- Euro;

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von ---- Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

**§ 6 Finanzbedarf**

-entfällt-

**§ 7 Rechnungsprüfung**

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

**§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

**§ 9 In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) vom 04.12.2014 außer Kraft.

Altenstadt, den 09.07.2020

Vogelsgesang, Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, Zimmer-Nr. 6, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schwabbruck-Schwabsoien und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schwabbruck-Schwabsoien (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

**Satzung**

**zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung):**

**§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes**

(1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Schwabbruck-Schwabsoien“.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Schwabsoien.

**§ 2 Verbandsausschuss**

-entfällt-

**§ 3 Vorberatender Ausschuss**

-entfällt-

*Fortsetzung nächste Seite*